

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

ALLGEMEINES

Den Antrag bitte in Druckbuchstaben oder ausfüllen. Es ist wichtig, dass alle Felder des Formulars ausgefüllt werden; falls ein Feld nicht zutrifft, dieses bitte mit „entfällt“ kennzeichnen. Pflichtfelder oder -abschnitte sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

Bitte benutzen Sie nicht durchgängig Großbuchstaben (ausgenommen Abkürzungen).

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die entsprechenden Punkte im Antragsformular:

PUNKT 01 – ANTRAGSTELLER(S)

Die natürliche Person, die eine juristische Person rechtmäßig vertritt, sollte die Person sein, die rechtmäßig befugt ist, im Auftrag der juristischen Person zu handeln, und deren Unterschrift für die juristische Person bindend ist.

PUNKT 02 - VERFAHRENSVERTRETER

In den Fällen, in denen ein Verfahrensvertreter zwingend erforderlich ist (für Antragsteller, die weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung auf dem Gebiet der Europäischen Union haben), darf der Verfahrensvertreter kein Arbeitnehmer des Antragstellers sein. Ist in Ihrem Fall ein Verfahrensvertreter nicht zwingend erforderlich, können Sie trotzdem einen solchen benennen. Die benannte Person kann ein Arbeitnehmer sein.

Sie können das Formular des Amtes „Benennung eines Verfahrensvertreters“ („Designation of a Procedural Representative“) verwenden. Beachten Sie bitte, dass dieses Formular von der rechtmäßig benannten Person unterschrieben werden muss.

PUNKT 03 – BOTANISCHES TAXON

Bitte geben Sie die lateinische Bezeichnung der Gattung, Art oder Unterart, zu welcher die Sorte gehört, und landesübliche Bezeichnung an.

PUNKT 04 - SORTENBEZEICHNUNG

Bei der Antragstellung ist eine vorläufige Bezeichnung (Züchterreferenz) einzureichen. **Bitte reichen Sie den Vorschlag für eine Sortenbezeichnung zusammen mit dem Antrag ein**, insbesondere im Falle der Übernahme des DUS-Prüfungsberichts. Falls das nicht möglich ist, kann dieser jedoch auch später eingereicht werden. Der Vorschlag für die Sortenbezeichnung sollte so bald wie möglich über das elektronische Modul für die Sortenbezeichnung (über das MyPVR-Dashboard) oder alternativ über das Formular "Vorschlag für eine Sortenbezeichnung" eingereicht werden, falls es im Benutzerbereich technische Probleme gibt. Die Sortenbezeichnung sollte **spätestens fünf Monate vor** Erhalt des Abschlussberichts über die technische Prüfung eingereicht werden, wobei die Möglichkeit einer vorzeitigen Lieferung des Prüfberichts und die für die Analyse und Veröffentlichung der Sortenbezeichnung im Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamtes erforderliche Zeit zu berücksichtigen sind. Bitte beachten Sie, dass das Fehlen einer **geeigneten Bezeichnung** zum Zeitpunkt des Eingangs des Abschlussberichts den Antrag gefährden und zu seiner **Zurückweisung** gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 874/2009 der Kommission führen kann.

Bitte beachten Sie, dass das Gemeinschaftliche Sortenamt seit der letzten Fassung der "Richtlinien für Sortenbezeichnungen" ("[Guidelines on Variety Denominations](#)") vom 1. Januar 2022 das Format der Sortenbezeichnungen gemäß dem Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen (ICNCP) geändert hat. In der Praxis bedeutet dies, dass der erste Buchstabe jedes aussprechbaren Wortes in Großbuchstaben geschrieben werden muss. Buchstaben- und Zahlenfolgen, die einzeln ausgesprochen werden müssen, sind groß zu schreiben und, wenn sie mit einem anderen aussprechbaren Element kombiniert sind, durch ein Leerzeichen zu trennen. Mit dieser Aktualisierung entfällt die Unterscheidung zwischen Phantasienamen und Codes.

Dieses neue Format sollte beim Ausfüllen des Antragsformulars oder des elektronischen Formulars in [MyPVR](#) verwendet werden. Alternativ kann die Bezeichnung auch per E-Mail an Staff-Deno-Experts@cpvo.europa.eu übermittelt werden, falls der Benutzerbereich nicht funktioniert.

PUNKT 05 - URSPRUNGSZÜCHTER

Sofern Ursprungszüchter und Antragsteller nicht identisch sind:

- Der Ursprungszüchter **ist** ein Arbeitnehmer des Antragstellers und nationales Recht ist auf das Recht auf Antragstellung auf gemeinschaftlichen Sortenschutz anzuwenden: die anzuwendende Rechtsgrundlage ist anzugeben.
- Der Ursprungszüchter **ist kein** Arbeitnehmer des Antragstellers: der entsprechende Nachweis ist in Form eines Original-Schriftstücks oder einer beglaubigten Kopie zu erbringen.

Sofern es sich bei Antragsteller und Ursprungszüchter um verschiedene Personen handelt, ist ein Schriftstück vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie der Antragsteller das Recht auf Antragstellung erworben hat. Dieses Schriftstück kann im Original oder als einfache Kopie vorgelegt werden. Für den Fall dass das Amt Zweifel an der der Kopie hat, ist das Dokument zur Rechtsübertragung im Original oder als beglaubigte vorzulegen.

PUNKT 06 - EINZELHEITEN ALLER BISHERIGEN ANTRÄGE AUF SORTENSCHUTZ ODER EINTRAG IN DIE NATIONALE LISTE IN EINEM MITGLIEDSTAAT DER EUROPÄISCHEN UNION ODER AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

Gilt für alle früheren Anträge, die für die selbe Sorte bei anderen Ämtern oder dem CPVO (im Fall einer wiederholten Antragstellung).

Bitte füllen Sie alle Spalten aus (soweit zutreffend). Die Angaben in diesem Abschnitt können dem Antragsteller Gebühren für die technische Prüfung ersparen, wenn dadurch auf den Prüfbericht einer anderen Behörde zurückgegriffen werden kann.

Bitte alle Spalten ausfüllen (sofern zutreffend).

„**Staat**“ - bitte folgende Länderkürzel verwenden ([ISO codes](#)):

EU-Mitgliedsstaaten:

AT = Österreich	EE = Estland	IE = Irland	PL = Polen
BE = Belgien	ES = Spanien	IT = Italien	PT = Portugal
BG = Bulgarien	FI = Finnland	LV = Lettland	RO = Rumänien
CY = Zypern	FR = Frankreich	LT = Litauen	SE = Schweden
CZ = Tschechische Republik	GR = Griechenland	LU = Luxemburg	SI = Slowenien
DE = Deutschland	HR = Kroatien	MT = Malta	SK = Slowakei
DK = Dänemark	HU = Ungarn	NL = Niederlande	

Am 29. Juli 2005 wurde die Europäische Gemeinschaft Mitglied in [UPOV](#).

UPOV-Verbandsstaaten:

OAPI = Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum	EG = Ägypten	PA = Panama
AL = Albanien	GB = Vereinigtes Königreich	PE = Peru
AR = Argentinien	GE = Georgien	PY = Paraguay
AM = Armenien	GH = Ghana	RU = Russische Föderation
AU = Australien	IL = Israel	RS = Serbien
AZ = Aserbaidshjan	IS = Island	SG = Singapur
BA = <i>Bosnien-Herzegowina</i>	JO = Jordanien	TN = Tunesien
BO = Bolivien	JP = Japan	TR = Türkei
BR = Brasilien	KE = Kenia	TT = Trinidad und Tobago
BY = Belarus	KG = Kirgistan	TZ = Vereinigte Republik of Tansania
CA = Kanada	KR = Republik Korea	UA = Ukraine
CH = Schweiz	MA = Marokko	US = Vereinigte Staaten von Amerika
CL = Chile	MD = Republik Moldau	
CN = China	ME = Montenegro	UY = Uruguay
CO = Kolumbien	MK = Nordmazedonien	UZ = Usbekistan
CR = <i>Costa Rica</i>	MX = Mexiko	VC = St Vincent und die Grenadinen
DO = Dominikanische Republik	NI = Nicaragua	VN = Vietnam
EC = Ecuador	NO = Norwegen	ZA = Südafrika
	NZ = Neuseeland	
	OM = Oman	



„Datum“ - bitte in folgender Form angeben: TAG/MONAT/JAHR z.B. 22/05/2023 = 22. Mai 2023. Bitte geben Sie das Antragsdatum an und nicht das Datum der Erteilung des Schutzrechts für die Pflanzensorte, das Datum der Aufnahme in die Sortenliste oder das Datum der Patentausstellung für die Pflanzenart.

„Behörde“ – Sie können die Behörde mit ihrer jeweiligen Abkürzung benennen, z. B.:

INOV = *Instance Nationale des Obtentions Végétales* / FR
BSA = *Bundessortenamt* / DE
PVRO = *Plant Variety Rights Office* / GB
RvP = *Raad voor Plantenrassen* / NL, usw.

PUNKT 07 - ZEITVORRANG

Ein Anspruch auf Zeitvorrang muss sich auf den frühesten vorherigen Antrag auf ein Schutzrecht beziehen, den Sie oder Ihr Rechtsvorgänger in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem UPOV-Verbandsstaat gestellt haben/hat.

Um den Zeitvorrang geltend zu machen, muss dieser früheste eingereichte, vorausgehende Antrag innerhalb der diesem Antrag vorausgehenden 12 Monate gestellt worden sein und noch fortbestehen.

Von der zuständigen Behörde beglaubigte Abschriften des früheren Antrags müssen beim gemeinschaftlichen Sortenamnt innerhalb von drei Monaten nach dem erteilten Antragsdatum eingegangen sein. Diese Dokumente können über [MyPVR](mailto:registry@cpvo.europa.eu) oder die folgende E-Mail-Adresse eingereicht werden: registry@cpvo.europa.eu

PUNKT 08 - WURDE DIE SORTE BEREITS IN VERKEHR GEBRACHT ODER AUF ANDERE WEISE ZUR NUTZUNG AN ANDERE ABGEGEBEN?

Bitte **alle drei Fragen** (08.01, 08.02 und 08.03) mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ beantworten. Sollte Frage 08.03 entfallen, bitte entsprechend vermerken. Wenn die Fragen mit ‚ja‘ beantwortet werden, geben Sie bitte das genaue Datum und das Land an. Die Jahresangabe allein, z.B. "2023", ist nicht ausreichend.

Ein Sortenschutzrecht kann nur dann erteilt werden, wenn die Sorte neu ist. Eine Sorte ist nicht neu, wenn sie verkauft oder durch den Züchter bzw. mit seiner Zustimmung anderweitig genutzt wurde:

- innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft länger als ein Jahr vor Antragsdatum;
- außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft länger als vier (4) Jahre oder bei Bäumen und Reben länger als sechs (6) Jahre vor Antragsdatum.

Vom Antragsteller wird erwartet, dass ausreichend Vorsorge getroffen wurde, um sicherzustellen, dass ein Verkauf oder eine vergleichbare Nutzung nicht früher als erlaubt stattgefunden hat.

Folgende Nutzungsarten des Materials einer Sorte beeinträchtigen die Neuheit nicht:

- Nutzung durch eine amtliche Stelle aufgrund gesetzlicher Regelungen oder durch andere aufgrund sonstiger Rechtsverhältnisse zum ausschließlichen Zweck der Erzeugung, Fortpflanzung, Vermehrung, Aufbereitung oder Lagerung, solange der Züchter die ausschließliche Verfügungsbefugnis behält und keine weitere Nutzung auf andere übertragen wird.
- Nutzung von Material, welches von Pflanzen erzeugt wurde, die zu Versuchszwecken oder zu Zwecken der Züchtung oder Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten angebaut wurden, und welches nicht zur weiteren Fortpflanzung oder Vermehrung verwendet wird, sofern nicht zum Zwecke der Nutzung auf die Sorte Bezug genommen wird.
- Nutzung, die unmittelbar oder mittelbar auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass der Züchter die Sorte auf einer amtlichen oder amtlich bestätigten Ausstellung ausgestellt hat.

Bitte beachten Sie, dass die Angaben zum ersten Inverkehrbringen eine Erklärung darstellen. Wenn Sie beabsichtigen, diese Angaben später zu ändern, so erfolgt dieses nur auf schriftlichen Antrag der an das gemeinschaftliche Sortenamnt zu richten ist; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

PUNKT 09 - TECHNISCHE PRÜFUNG

Wenn eine technische Prüfung entweder hinsichtlich der nationalen Zulassung oder im Hinblick auf die Erteilung eines nationalen Schutzrechts bereits durchgeführt wurde oder derzeit durchgeführt wird, kann das Amt die Übernahme der Prüfungsberichte vorsehen.

PUNKT 10 – SPRACHEN

Der Antragsteller wählt unter den 24 Amtssprachen der Europäischen Union die Verfahrenssprache sowie die Sprache, in der das Zertifikat im Falle einer Erteilung des Sortenschutzes ausgestellt wird.

PUNKT 11 - ANTRAGSGEBÜHREN

Notes on the completion of the application form - DE

zuletzt aktualisiert am 24. April 2024

3/4



Die Antragsgebühr (entweder €800 für einen Antrag in Papierform oder €450 für einen elektronisch gestellten Antrag) ist auf das Bankkonto des Amtes zu überweisen.

Die Zahlung ist **vor oder am** Tag der Antragstellung zu leisten.

Ein förmlicher Gebührenbescheid kann von der „Client Extranet“ Webseite [MyPVR](#) heruntergeladen werden, nachdem eine förmliche Eingangsbestätigung Ihres Antrages versandt wurde. Der Zahlung ist für jede Sorte gesondert und unter Verwendung des Formulars „Angaben zur Zahlung von Gebühren“ („Details of payment“) vorzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass das Amt kein endgültiges Antragsdatum festsetzt, solange die Zahlung der Antragsgebühr nicht auf dem Bankkonto des Amtes eingegangen ist oder durch das Amt wegen unzureichender Informationen nicht dem Antrag zugeordnet werden konnte. Außerdem wird der Antrag nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

PUNKT 12 - ANGEHÄNGTE DOKUMENTE

Bitte ankreuzen, welche Dokumente Sie beigefügt haben.

PUNKT 13 – ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Dieses Feld steht Ihnen für zusätzliche Angaben zur Verfügung und soll helfen, Ihren Antrag zu bearbeiten. Die Angaben können technischer oder administrativer Natur sein oder sich auf die Zahlung von Gebühren beziehen.

